

SATZUNG

Wichtel e. V. - Förderverein der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Brensbach

§ 1 Name, Sitz und Status des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wichtel e. V. - Förderverein der kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Brensbach“. Er wird im Folgenden kurz als Verein bezeichnet.
- (2) Sitz des Vereins ist Brensbach.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungsarbeit in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Brensbach über die Verpflichtung des Trägers hinaus.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Geld- und Sachspenden, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, der Unterstützung des Erzieherenteams sowie der Förderung und Unterstützung einzelner Projekte und Vorhaben im Rahmen der Erziehungsarbeit verwirklicht. Der Verein trägt zudem durch Arbeitseinsätze bzw. durch organisatorische Unterstützung zur Gestaltung der Außenbereiche der kommunalen Kindertagesstätten und zur Umsetzung pädagogischer Konzepte bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen offen, die die kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Brensbach fördern wollen.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt mittels schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem / der Betroffenen die Anhörung der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.
- (5) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 bis zu maximal 8 Mitgliedern zusammen, die unmittelbar aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dies sind:

- a. die/ der Vorsitzende
- b. die/ der stellvertretende Vorsitzende
- c. die/ der Rechner/ in
- d. und bis zu 5 Beisitzer/ innen

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird ein/ e Nachfolger/ in für den Rest der Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung gewählt. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Wahl eines/ r Nachfolgers/ in fort. Das gleiche gilt, wenn der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
- b. Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- c. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen werden von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet, einberufen und geleitet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

(3) Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll in Textform anzufertigen und an die Vorstandsmitglieder zu übermitteln.

§ 10 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Verein wird durch die/ den Vorsitzende/ n und die/ den stellvertretenden Vorsitzende/ n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(2) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands wird dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins von mehr als 500 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Erteilung von Bürgschaften generell verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform per E-Mail sowie über eine Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Brensbacher Nachrichten“ als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Brensbach. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse und wohnt es nicht im Einzugsgebiet des amtlichen Bekanntmachungsorgans, so ist es schriftlich einzuladen. Als ladungsfähige E-Mail-Adresse bzw. Wohnanschrift ist die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. Wohnanschrift maßgebend.

(2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn unter Angabe von Gründen

- a. mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen oder
- b. der Vorstand dies verlangt.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für etwaige Anträge zur Änderung der Satzung, die nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden können.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Satzungszwecks.

(8) Wahlen sind wie Abstimmungen zu behandeln.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einer Schriftführerin / einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen,
- den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss durch den Vorstand entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
- Kassenprüfer zu wählen und deren Berichte anzufordern,
- über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- über die Beitragsordnung und deren Änderung zu entscheiden,
- über Änderungen dieser Satzung zu beschließen sowie
- über eine etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen.

Soweit nichts anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Finanzierung des Vereins

(1) Die finanziellen Mittel für die Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden aufgebracht. Sofern der Verein durch das Abhalten von Festen oder sonstigen Veranstaltungen Einnahmen erzielt, sind diese ausschließlich für die Aufgaben des Vereins zu verwenden.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Stundung oder Senkung des Beitrags eines Mitglieds beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Geld- und Sachspenden Dritter zugunsten der Satzungszwecke können entgegengenommen werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands des Vereins sein. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse sowie Funktionen im Verein.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden kommunalen Kindertagesstätten zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Brensbach, den 31.03.2025